



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 22.5.2006

Laufende Nummer: 18/2006

Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Business Administration am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 27.4.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Bachelorprüfungsordnung (BPO)

für den Studiengang Business Administration

am Standort Rheinbach an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Stand: 27.04.06

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (in der Fassung des HRWG vom 30.11.2004 GV.NW. Seite 752) erlässt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
II. Regelungen zu benoteten und unbenoteten Prüfungen.....	11
§ 11 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der benoteten Prüfungen	11
§ 12 Durchführung von Eingangsklausuren	12
§ 13 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen.....	13
§ 14 Durchführung von abschließenden Prüfungen	13
§ 15 Benotete Prüfungen in Form von schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests ...	14
§ 16 Benotete Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen.....	14
§ 17 Zulassung und Rücktritt bei benoteten Prüfungen.....	15
§ 18 Wiederholung von benoteten Prüfungen	16
§ 19 Unbenotete Prüfungen	17
III. Regelungen zum Studienverlauf	18
§ 20 Benotete und unbenotete Prüfungen und Final Thesis im Studienverlauf.....	18
§ 21 Praxissemester	19

§ 22 Auslandsstudiensemester	20
IV. Final Thesis und Kolloquium	20
§ 23 Zweck der Final Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer	20
§ 24 Zulassung zur Final Thesis	21
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Final Thesis	21
§ 26 Abgabe und Bewertung der Final Thesis, Wiederholung	22
§ 27 Kolloquium.....	23
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	23
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	23
§ 29 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote.....	24
§ 30 Zusatzfächer.....	24
VI. Schlussbestimmungen	25
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades	25
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung	26

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Business Administration am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln und den Zugang zu globalen wirtschaftlichen Zusammenhängen verschaffen. Gleichzeitig soll das Studium die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Abschlussprüfung vorbereiten.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) vorausgesetzt.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben hat. Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von je zehn Wochen Dauer leisten.

War zur Erlangung der Fachhochschulreife ein Praktikum notwendig und war dieses Praktikum nicht einschlägig, so sind zusätzlich ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von je zehn Wochen Dauer zu absolvieren.

(3) Die Praktika müssen so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblicke in betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und Problemstellungen möglich sind. Sie sollen in der Regel zusammenhängend, d. h. ohne zeitliche Unterbrechung, geleistet sein.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus § 4 der Studienordnung.

(6) Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch eine bestandene DSH-Prüfung oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (Mindestpunktzahl: 4 Punkte) nachgewiesen, wenn die / der Studierende keinen deutschsprachigen Schulabschluss erworben hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussarbeit nebst Kolloquium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Credit Points bewertet. Das Bachelorstudium umfasst also insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten ist eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (Praxissemester).

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 118 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrrangebot). Für Lehrveranstaltungen, die das integrierte Praxissemester begleiten, werden bis zu 4 Semesterwochenstunden zusätzlich zum Gesamtlehrrangebot vorgesehen.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden benoteten und unbenoteten Prüfungen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Credit Points eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d. h. durch Bestehen der benoteten und unbenoteten Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienordnung abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden benoteten und unbenoteten Prüfungen bis zum Ende des fünften Studienseesters ablegen können.

(3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Final Thesis) und einem Kolloquium. Das Thema der Final Thesis wird in der Regel so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ende des 6. Semesters abgelegt werden kann.

(4) Eingangsklausuren und abschließenden Prüfungen (siehe § 11) finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Alle weiteren Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend (siehe § 11 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1). Für die abschließenden Prüfungen werden in der Regel am Ende des Wintersemesters ein Prüfungstermin und am Ende des Sommersemesters zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Der Fachbereich erstellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
4. die prüfungsrelevante Literatur.

Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Rheinbach übernimmt für den Studiengang „Business Administration“ die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hochschulabschluss, einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Form der Prüfungen (siehe § 11 Abs. 3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungs-

ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für benotete Prüfungen, die Final Thesis und das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Als Erstprüfende im Sinne von § 7 Abs. 2 können in der Regel nur die Professorinnen und Professoren zugelassen werden, die regelmäßig zu fachrelevanten Themen veröffentlichen oder sich in anderer Form fachlich ausweisen.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer („Erstprüfer/in“) in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Final Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst

gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

(6) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Institutionen mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, das Schwerpunktfach und / oder ein Ergänzungsfach / Elective an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(7) Studierende, die das Schwerpunktfach und / oder ein Ergänzungsfach / Elective an der kooperierenden Hochschule oder Institutionen absolvieren wollen, benötigen eine Genehmigung vom Prüfungsausschuss. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums beim Prüfungsausschuss eingehen. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen des Abs. 6.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Prüfungen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Fächern und wird eine Kombination dieser Fächer geprüft, muss jedes Fach für sich bestanden sein, damit die Gesamtprüfung als bestanden gewertet wird. Als maßgeblich für die Kombinationsmöglichkeiten gelten die im Curriculum aufgeführten Fächer.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Herausragende Leistungen führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (siehe § 11 Abs. 4 und § 29 Abs. 6).

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung von Prüfungen und der Final Thesis ist den Studierenden in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und / oder Internet ist ausreichend.

(8) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges „Business Administration“ in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS- Grades
1,0 bis unter 1,3	A Excellent
1,3 bis unter 1,6	B Very Good
1,6 bis unter 2,6	C Good
2,6 bis unter 3,6	D Satisfactory
3,6 bis unter 4,1	E Sufficient
4,1 bis 5,0	F Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges „Business Administration“ wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS- Grades	FH Noten
A Excellent	1,0
B Very Good	1,3
C Good	2,0
D Satisfactory	3,0
E Sufficient	3,7
F Fail	5,0

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Behinderung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Final Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(4) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die hiervon betroffene Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Regelungen zu benoteten und unbenoteten Prüfungen

§ 11 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der benoteten Prüfungen

(1) In den benoteten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der benoteten Prüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Benotete Prüfungen können sich aus einer Eingangsklausur, aus Teilprüfungen im Semesterverlauf (vorlesungsbegleitende Teilprüfungen) und einer abschließenden Prüfung am Ende des Semesters zusammensetzen. Eine benotete Prüfung muss jedoch mindestens aus einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit, einer abschließenden mündlichen Prüfung oder einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung bestehen.

(4) Folgende Kombinationen aus den genannten Prüfungsformen sind möglich:

Fall 1: Abschließende Prüfung

Fall 2: Eingangsklausur und abschließende Prüfung

Fall 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließende Prüfung

Fall 4: Eingangsklausur, vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließende Prüfung.

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punktzahlen:

Prüfungsform	Punkte			
	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Eingangsklausur	—	25	—	12,5
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	—	25	12,5
Abschließende Prüfung	100	75	75	75

In den Fällen 2 bis 4 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsformen addiert. Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschl.)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 99		Diploma-Supplement

Leistungen ab 99 Punkten führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (siehe § 29 Abs. 6).

(5) Einzelheiten zur benoteten Prüfung, wie

- die konkrete Prüfungsform und Sprache (Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch),
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss, sofern es sich nicht um eine Teilprüfung in Form eines unangekündigten Tests handelt, rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwei Wochen vor der benoteten Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und / oder Internet ist ausreichend.

(6) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 10 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 12 Durchführung von Eingangsklausuren

(1) Eingangsklausuren können vorgesehen werden. Ihre Dauer beträgt mindestens 20 Minuten bis max. 4 Zeitstunden. Die Eingangsklausuren finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Eine Anmeldung seitens der Studierenden ist nicht notwendig. Falls Studierende krankheitsbedingt nicht an einer Eingangsklausur teilnehmen können, kann ein Ersatztermin oder eine mündliche Prüfung vorgesehen werden.

(2) Eingangsklausuren werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung zu einer Eingangsklausur findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 10 Abs. 1 und 2) finden keine Anwendung.

§ 13 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen

(1) Teilprüfungen im Semesterverlauf können vorgesehen werden. Mögliche Prüfungsformen sind:

- Hausarbeiten mit einem Richtwert von 20 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden
- Referate inklusive Fallstudien mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Richtwert für Hausarbeiten
- Planspiele mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Schriftliche Tests mit einem Richtwert von 15 Minuten
- Mündliche Prüfungen von mind. 20 bis max. 45 Minuten

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 10 Abs.1 und 2) finden keine Anwendung.

(2) Werden Teilprüfungen in Form von Tests durchgeführt, müssen mindestens 4 Tests pro Semester angesetzt werden, von denen die besten zwei in die Bewertung der benoteten Prüfung eingehen. Tests können auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Prüferinnen und Prüfer der Tests sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, bei denen die Veranstaltung besucht wird.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten im Übrigen die Regelungen des § 16.

§ 14 Durchführung von abschließenden Prüfungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der abschließenden Prüfung gemäß § 11 Abs. 3, bekannt geben.

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer von abschließenden Prüfungen werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 17 Abs. 5 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang und / oder Internet ist ausreichend.

(2) Die Dauer einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit beträgt mindestens zwei bis maximal vier Zeitstunden, die einer abschließenden mündlichen Prüfung mindestens 20 bis maximal 45 Minuten. Im Falle einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 30 DIN A4 Seiten, die Dauer der zugehörigen mündlichen Prüfung mindestens 15 bis maximal 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert.

(3) Die Endnote der abschließenden Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung aus dem gewichteten Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung. Die Gewichtung legt die / der jeweilige Erstprüfer(in) rechtzeitig vorab fest und gibt sie spätestens in der ersten Vorlesungswoche schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und / oder Internet ist ausreichend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

§ 15 Benotete Prüfungen in Form von schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Im Falle von Tests sorgt die Prüferin bzw. der Prüfer für die Bereitstellung dieser erforderlichen Hilfsmittel.

(3) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu stellen und zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Teilprüfungen in Form von Tests werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

§ 16 Benotete Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

(1) Benotete mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Benotete mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Der Richtwert für mündliche Einzelprüfungen beträgt mind. 20 bis max. 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Zulassung und Rücktritt bei benoteten Prüfungen

(1) Zu einer benoteten Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen wurde,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige benotete Prüfung geforderten benoteten und unbenoteten Prüfungen bestanden hat,
4. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die in Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

An der benoteten Prüfung des Schwerpunktstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie oder er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war.

(2) Das im Zulassungsantrag genannte Schwerpunktfach, in dem die Studierenden die benotete Prüfung ablegen wollen, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Eine Änderung des Schwerpunktfaches kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde vorgenommen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer benoteten Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere benotete Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer benoteten Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer benoteten Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei der

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis sieben Tage vor dem ersten festgesetzten Termin der benoteten (Teil-) Prüfung zurückgenommen werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Erstversuch des abschließenden Teils einer benoteten Prüfung muss spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde, erfolgen. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit. Für die Frist gilt § 5 StKFG entsprechend. Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, so verliert die / der Studierende den diesbezüglichen Prüfungsanspruch und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 17 (5) findet keine Anwendung.

(7) Über die Zulassung zur benoteten Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 18 Wiederholung von benoteten Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene benotete Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zum ersten Wiederholungsversuch des abschließenden Teils muss spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen Erstversuch folgenden Semesters gestellt werden. Versäumt die / der Studierende diese Frist, so verliert sie / er den diesbezüglichen Prüfungsanspruch und die Wiederholungsprüfung wird als nicht bestanden gewertet, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 17 (5) findet keine Anwendung.

Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Wiederholungsversuch des abschließenden Teils muss spätestens bis zum Ende des auf den nicht bestandenen ersten Wiederholungsversuch folgenden Semesters gestellt werden. Versäumt die / der Studierende diese Frist, so verliert sie / er den Prüfungsanspruch insoweit endgültig und wird exmatrikuliert, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Grund für das Versäumnis ist dem Prüfungsausschuss in jedem Falle unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. § 17 (5) findet keine Anwendung.

(2) Bei einer Wiederholung von abschließenden Prüfungen in Form einer Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung muss ein neues Thema gestellt werden.

(3) Eine Wiederholung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen innerhalb eines Semesters ist nicht möglich.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine benotete Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann der Kandidat oder die Kandidatin auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(5) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete benotete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Die zu einer abschließenden Klausur, einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung oder einer abschließenden mündlichen Prüfung gehörenden Teilprüfungen werden angerechnet, sofern nach Nichtbestehen der abschließenden Prüfung zum ersten Prüfungstermin diese Prüfung direkt zum zweiten Prüfungstermin erfolgreich wiederholt wird. Ein Anspruch auf einen zweiten Prüfungstermin besteht nicht (vgl. § 5 Abs. 4). Bei späterer Wiederholung (bzw. erneutem Nichtbestehen der abschließenden Prüfung zum zweiten Prüfungstermin) verfallen die Punkte der Teilprüfungen und können – soweit vorgesehen - vorlesungsbegleitend wiederholt werden.

§ 19 Unbenotete Prüfungen

(1) Unbenotete Prüfungen werden in Fächern erbracht, die nicht Gegenstand einer benoteten Prüfung sind und sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach feststellen. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Studienleistungen kommen insbesondere Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten in Betracht. Die Paragraphen 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Alle Studierenden müssen an einem hochschuleigenen Englisch-Sprachtest teilnehmen, der dem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von 550 entspricht. Dieser Test soll erstmalig spätestens am Ende des 3. Semester abgelegt werden.

(3) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die unbenotete Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen diese zu erbringen ist. Für eine unbenotete Prüfung soll in der Regel in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(4) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von unbenoteten Prüfungen findet nicht statt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Versäumt ein angemeldeter Studierender mehr als 25 % einer Lehrveranstaltung mit Präsenzplicht, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Auf die in Abs. 1 genannten zu erbringenden Studienleistungen finden die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 10 Abs. 1 und 2) Anwendung.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 10 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(6) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(8) Eine nicht bestandene unbenotete Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gilt § 18 (1) entsprechend. Eine erfolgreich abgeschlossene unbenotete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

III. Regelungen zum Studienverlauf

§ 20 Benotete und unbenotete Prüfungen und Final Thesis im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Business Administration sind folgende benotete Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen:

Semester	Benotete Prüfungen
1	Modul Betriebswirtschaftslehre Modul Wirtschaftsmathematik und –statistik
2	Modul Rechnungswesen Modul Privat- und Wirtschaftsrecht
3	Modul Volkswirtschaftslehre und –politik Modul Finanzwirtschaft und Steuern
4	Modul Wirtschaftsinformatik Modul Unternehmensführung
5	Modul Führung, Kommunikation und Ethik Modul Schwerpunktfach

Die Studierenden können das Schwerpunktfach aus folgendem Katalog auswählen:

Rheinbach:

- Marketing
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftslehre für Handelsunternehmen
- Unternehmensberatung und -entwicklung

Sankt Augustin:

- Controlling
- Finanzwirtschaft / Finanzdienstleistungen
- Business to Business – Marketing
- Wirtschaftsinformatik
- Personalmanagement
- Rechnungslegung / Steuern / Wirtschaftsprüfung

(2) Folgende unbenotete Prüfungen sowie die Final Thesis sind im Studienverlauf in den jeweils angegebenen Semestern zu erbringen:

Semester	Unbenotete Prüfungen / Final Thesis
1	Modul Englisch I Modul Arbeitstechniken
2	Modul Englisch II Modul Elective I
3	Englisch-Sprachtest Modul Elective II
4	Modul Planspiele Modul Elective III
5 / 6	Final Thesis
6	Praxissemester

(3) Electives sind inhaltlich von Semester zu Semester wechselnde Veranstaltungen zu allgemeineren Themen der Betriebswirtschaftslehre. Das Angebot wird in jedem Semester durch Aushang bekannt gegeben. Es sind drei unbenotete Prüfungen zu erbringen (siehe Abs. 2), eine hiervon in der Lehrveranstaltung „Praxisprojekt“.

§ 21 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden in der Regel mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf benotete Prüfungen bestanden hat.

(4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Fachhochschule selbst Ausbildungsstelle sein.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle, der Studierenden und dem Studierenden und der Fachhochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

(6) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an einer Fachhochschule Lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studierenden oder des Studierenden vorliegt,
2. die Studierende oder der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die Studentin oder der Student einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studierende oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 22 Auslandsstudiensemester

(1) Studierende im Bachelorstudiengang können ein Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen. Ein Auslandsstudiensemester kann ein Praxissemester ersetzen.

(2) Für das Auslandsstudiensemester muss von den Studierenden ein detaillierter Studienplan erstellt werden. Dieser ist nach Möglichkeit auf die Inhalte des Bachelorstudienganges abzustimmen. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vor Antritt des Auslandsstudiensemesters, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte verfahren werden.

IV. Final Thesis und Kolloquium

§ 23 Zweck der Final Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Final Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Die Bearbeitung soll parallel zum 5. Semester oder während des Praxissemesters erfolgen. Die Final Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Final Thesis kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Final Thesis kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Final Thesis zu machen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Final Thesis nicht durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs betreut werden kann. Die Final Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Final Thesis erhält.

(5) Die Final Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Final Thesis

(1) Zur Final Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen (benotete und unbenotete Prüfungen) des 1. - 4. Semesters bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Final Thesis bereit ist, und
2. die Angabe des Themas der Final Thesis, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Final Thesis

(1) Die Ausgabe der Final Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Final Thesis gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Final Thesis) beträgt höchstens drei Monate, unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Final Thesis um ein

empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Final Thesis mit empirischen oder experimentellen Charakter können Vorleistungen außerhalb der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Final Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Final Thesis bestellten Prüferin oder des für die Final Thesis bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Final Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Final Thesis beträgt 60 DIN A 4-Seiten in der vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Final Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Final Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 10 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Final Thesis, Wiederholung

(1) Die Final Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Final Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Final Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 23 Abs. 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Final Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Final Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Final Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Final Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Final Thesis kann nicht wiederholt werden.

§ 27 Kolloquium

(1) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle benoteten und unbenoteten Prüfungen (inklusive Praxissemester) und die Final Thesis bestanden hat.

(2) Das Kolloquium ist eine alle Studieninhalte umfassende Abschlussprüfung. Darüber hinaus dient es der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Final Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ist unabhängig von der Final Thesis zu bewerten und soll innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium erfüllt sind, stattfinden.

(3) Prüferinnen und Prüfer im Kolloquium sind in der Regel die Prüferinnen und Prüfer der Final Thesis. Das Kolloquium soll von den beiden Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet werden. Es besteht nach § 95 (3) HG die Möglichkeit eines Ersatzprüfers (z. B. bei Krankheit).

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Final Thesis (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche benotete Prüfungen (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle benoteten und unbenoteten Prüfungen, die Final Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder endgültig als "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 29 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Credit Points eines Faches, die Bewertung der benoteten Prüfungen, der Final Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Final Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Final Thesis 25 %,
- die Note des Kolloquiums 10 %,
- die Noten der benoteten Prüfungen 65 %, davon entfallen auf das Schwerpunktfach 11 % und auf jede weitere benotete Prüfung 6 %.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Über die Kandidatin oder den Kandidaten kann eine schriftliche Beurteilung angefertigt werden, welche die im Bachelorstudium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt. Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen benoteten Prüfungen (gem. § 11 Abs. 4) informieren. Das Diploma-Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 30 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser benoteten Prüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Schwerpunktfächern mehr als eins auswählt und durch benotete Prüfungen ab-

schließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten benoteten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes schriftlich bestimmt hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine benotete oder unbenotete Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt - nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) - für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006 / 07 im Studiengang Business Administration der Fachhochschule einschreiben.

Für die bis zum Wintersemester 2006 / 07 bereits im Studiengang eingeschriebenen Studierenden gilt § 11 Absatz 4 in der Fassung dieser Prüfungsordnung; im übrigen gilt für diese Studierenden die bisherige Fassung der Prüfungsordnung vom 10.07.2003 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft am Standort Rheinbach am 27.04.06.

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Prof. Dr. Oded Löwenbein